

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0052/2021/BV

Datum:
19.02.2021

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt
Heidelberg;
Zustimmung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-
Württemberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der in der Anlage 01 aufgeführten Allgemeinen Polizeiverordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach § 25 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Da die derzeit gültige Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung am 17.05.2001 in Kraft getreten ist, verliert sie zum 18.05.2021 kraft Gesetz ihre Gültigkeit, sodass die neugefasste Polizeiverordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Begründung:

Nach § 25 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die derzeit gültige Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung vom 08. März. 2001, die am 17.05.2001 in Kraft getreten ist, verliert somit zum 18.05.2021 kraft Gesetz ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung oder Veränderung der geltenden Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung von 2001 ist nicht zulässig. Daher ist die Polizeiverordnung vollständig neu zu fassen.

§ 17 Polizeigesetz ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abstrakt und generell durch Rechtsverordnung Verbotsregelungen und Gebote aufzustellen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr, die gegeben ist, wenn ein bestimmtes Verhalten oder eine Sachlage nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig und typischerweise zu konkreten Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Die Generalermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen ist subsidiär. Sofern in Spezialgesetzen abschließende (gefahrenabwehrende) Regelungen enthalten sind, ist es nicht möglich, in der allgemeinen Polizeiverordnung andere oder weitergehende Regelungen zu treffen.

Die Neufassung der Polizeiverordnung erfolgte in enger Abstimmung mit den betroffenen städtischen Fachämtern, insbesondere dem Rechtsamt, dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, dem Landschafts- und Forstamt, der Berufsfeuerwehr, dem Polizeipräsidium Mannheim sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Hierzu ist eine offizielle Ämteranhörung erfolgt. Zusammen mit den Fachämtern sowie dem Polizeipräsidium Mannheim wurde geprüft, dass Regelungen in der neuen Verordnung nicht im Widerspruch zu höherrangigen Gesetzen stehen und es wurden umfassend die abstrakten Gefahren bewertet, die dazu berechtigen eine entsprechende Regelung in der Polizeiverordnung zu erlassen. Im Kern werden die meisten Regelungen der bisherigen Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung erhalten und um die notwendigen Anpassungen an die Sach- und Rechtslage erweitert. Nur in wenigen Fällen mussten Regelungen wegen des Erlasses abschließender spezialgesetzlicher Regelungen entfallen.

Sofern sich durch die Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung Änderungen anderer städtischer Satzungen ergeben, werden diese durch die zuständigen Fachämter in der Folgezeit angepasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen in der Anlage 03 verwiesen.

Nach §§ 17, 21, 106, 107 Polizeigesetz ist für den Erlass von polizeilichen Rechtsverordnungen der allgemeinen Polizeibehörden bei der Ortspolizeibehörde der Oberbürgermeister zuständig. Da die Rechtsverordnung länger als ein Monat gelten soll, bedarf die Polizeiverordnung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz die Zustimmung des Gemeinderats.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/-
(Codierung) berührt: Ziel/e:
+ Sicherheit im öffentlichen Raum
Begründung:
Mit der Neufassung wird die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöht.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg
02	Altfassung: Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Heidelberg
03	Begründung
04	Vorläufiger Entwurf Broschüre/Flyer Allgemeine Polizeiverordnung
05	Neufassung: Fußnoten der Änderungen